

Beglaubigte Abschrift



Oberlandesgericht Celle

Beschluss

UA 11406-2

verbraucherzentrale

Bundesverband

- 8. Juni 2023

EINGEGANGEN

3 U 4/23

13 O 173/22
Landgericht Hannover

In dem Rechtsstreit

Sparda-Bank Hannover eG, vertreten durch den Vorstand, Ernst-August-Platz 8,
30159 Hannover

- Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucher-
zentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße
17, 10969 Berlin

- Verfügungskläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberlandesgericht Celle – 3. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht die Richterin am Amtsgericht und die Richterin am
Oberlandesgericht am 1. Juni 2023 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das am 28. November 2022 verkündete Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Hannover wird gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen.

Die Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 11.667,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO liegen nach Überzeugung des Senats vor. Die zulässige Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Zudem kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Im Einzelnen:

I.

Der Senat nimmt zum Sachverhalt und zu den gestellten Anträgen Bezug auf den Hinweisbeschluss vom 24. März 2023 (Bl. 68 ff. Bd. II d.A.).

Im Anschluss hieran hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 26. Mai 2023 (Bl. 138 Bd. II d.A.) beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Ergänzend wird gemäß § 522 Abs. 2 Satz 4 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen sowie wegen des weiteren Sach- und Streitstands auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

II.

In rechtlicher Hinsicht nimmt der Senat zur Begründung der Zurückweisung der Berufung ebenfalls in vollem Umfang Bezug auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss vom 24. März 2023.

Die Stellungnahme der Verfügungsbeklagten hierzu mit Schriftsatz vom 24. Mai 2023 (Bl. 112 ff. Bd. II d.A.) erschöpft sich im Wesentlichen in einer Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens und rechtfertigt auch nach erneuter Überprüfung keine abweichende Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Sie gibt lediglich Anlass zu folgenden ergänzenden Anmerkungen:

1. Der Senat hält an seiner Auffassung fest, dass der Verfügungsantrag zulässig ist.

a) Die Antragstellung und Entscheidung im vorliegenden Verfahren stellt keine Vorwegnahme der Hauptsache dar.

Auch wenn die Parteien hier – anders als in dem Fall, der der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 2017 (I ZB 96/16) zugrunde lag – nicht um den Vertrieb bzw. Verkauf von Waren streiten, ergibt sich aus der insoweit vom Senat zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung der Grundsatz, dass eine lediglich vorläufige Verpflichtung zur Unterlassung für den Zeitraum bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens die Hauptsache nicht vorwegnimmt, solange der Schuldner aufgrund der einstweiligen Verfügung nicht bereits zu weitergehenden Maßnahmen zur Folgenbeseitigung verpflichtet wird. (Nur) Um eine derartige vorläufige Regelung geht es hier. Insofern verkennt die Verfügungsbeklagte offenbar weiterhin die Reichweite der Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren, wenn sie im Schriftsatz vom 24. Mai 2023 erneut meint, ihr werde *„final die Möglichkeit genommen, Vertragsänderungen durch konkludente Erklärungen der Kunden vorzunehmen“*.

Soweit die Verfügungsbeklagte wiederum auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 20. Oktober 2022 (26 W 6/22) verweist und hierzu die Auffassung vertritt, es könne *„kein erheblicher Unterschied darin gesehen werden, dass im hiesigen Fall ein Unterlassungsanspruch und kein Leistungsanspruch Gegenstand des Verfahrens ist“*, ist dies

unzutreffend, weil für die Geltendmachung eines Leistungsanspruchs im einstweiligen Rechtsschutz strengere Anforderungen gelten.

Eine besondere Eilbedürftigkeit des Unterlassungsanspruchs ist im Übrigen entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten wegen § 5 UKlaG und § 12 UWG gerade nicht erforderlich.

b) Dem klägerischen Antrag fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis.

Soweit die Verfügungsbeklagte dies in ihrer Stellungnahme vom 24. Mai 2023 (nur) noch im Hinblick auf die Veröffentlichung im Handelsblatt vom 22. April 2022 (Anlage Vb 13) in Abrede nimmt, rechtfertigt ihre Argumentation weiterhin keine vom Hinweisbeschluss abweichende Beurteilung. Die zitierten Ausführungen des Herrn zu den theoretischen Verpflichtungen einer Bank entfalten weder eine Bindungswirkung für den klagenden Verein noch befasst sich der Hinweis, die Verbraucher müssten vorab schriftlich über den neuen Vertrag informiert werden, in der Sache mit einer – geschweige denn der hier streitgegenständlichen – Regelung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Der Senat hält auch an seiner Auffassung fest, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begründet ist.

a) Soweit die Verfügungsbeklagte das Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Abrede nimmt, folgt der Senat dem aus den im Hinweisbeschluss ausgeführten Gründen weiterhin nicht. Aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23. April 2020 (I ZR 85/19), die keine AGB-Kontrolle, sondern die Einordnung als irreführende geschäftliche Handlung nach § 5 Abs. 1 UWG betrifft, ergibt sich nichts Anderes. Im Übrigen hat die vom Senat vorgenommene Würdigung des Inhalts des Schreibens vom 20. September 2022 ergeben, dass daraus gerade nicht für die betroffenen Verkehrskreise erkennbar war, dass es sich lediglich um eine im Rahmen der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geäußerte Rechtsansicht handelte.

b) Schließlich geht der Senat auch nach erneuter Prüfung des Vorbringens der Verfügungsbeklagten im Schriftsatz vom 24. Mai 2023 weiterhin davon aus, dass eine unangemessene Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt.

Der Vorwurf der Verfügungsbeklagten, der Senat habe „*bisher ohne Begründung angenommen, dass eine unangemessene Benachteiligung dennoch vorliegt*“, ist angesichts der ausführlichen Gründe des Hinweisbeschlusses nicht nachvollziehbar. Insbesondere hat der Senat dort auch ausgeführt, warum die vermeintlich „kundenschonende“ Verfahrensweise, bei der den betroffenen Kunden die Kontobeziehung erhalten bleibt, nichts daran ändert, dass die unterstellte konkludente Zustimmung zur Vertragsänderung und die damit verbundenen (Kosten-)Folgen für den Verbraucher nicht in seinem Interesse liegen.

Der grundsätzlichen Kritik der Verfügungsbeklagten an der vom Senat bekräftigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Insbesondere schließt sich der Senat der Auffassung an, dass die Vorschrift des § 675g BGB nicht die Anwendung der §§ 307 ff. BGB auf Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank ausschließt (vgl. BGH, Urteil vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20 –, Rn. 12 ff., juris)

3. Der Senat hält auch an seiner Auffassung fest, dass die übrigen Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO vorliegen. Insbesondere hat die Rechtssache entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten keine grundsätzliche Bedeutung, und die Fortbildung des Rechts oder die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erfordert gemäß § 522 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO keine Entscheidung des Berufungsgerichts. Die Entscheidung des Senats erfordert lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsgrundsätze aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf den Einzelfall. Ohnehin kommt die von der Beklagten angeregte Zulassung der Revision im einstweiligen Verfügungsverfahren wegen § 542 Abs. 2 ZPO nicht in Betracht (vgl. BGH, Beschluss vom 27. Februar 2003 – I ZB 22/02 –, Rn. 5, juris)

4. Der Senat sieht aus den vorgenannten Gründen ebenfalls keine Veranlassung für die vom Kläger unter Ziffer III. seiner Stellungnahme vom 26. Mai 2023 begehrte Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Eine Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist im Hinblick auf § 542 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht veranlasst.

Den nach dem Interesse des Klägers an der begehrten Unterlassung zu bemessenden Streitwert hat der Senat wie das Landgericht auf 2/3 des Hauptsachewertes von 17.500,00 € festgesetzt (vgl. Seite 21 der Klageschrift, Bl. 12 d.A.).

Vorsitzender Richter am Oberlandes-
gericht

Richterin am Amtsgericht

Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Celle, 07.06.2023

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
als Justizangestellte